
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesgerichts an die hohe Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1871.

(Vom 29. Januar 1872.)

Tit. I

Im abgelaufenen Amtsjahre stellte sich die bundesgerichtliche
Prozessstatistik wie folgt:

Laut letztjährigem Geschäftsberichte waren am 1. Januar 1871
unerledigt geblieben 15 Rechtsfälle.

Im Laufe des Jahres giengen ein 19 " "

zusammen 34 Rechtsfälle.

Davon wurden im Jahr 1871 erledigt:

durch außergerichtlichen Vergleich 1

" Annahme der instruktionsrichterlichen Anträge 9

" bundesgerichtliches Urtheil 12

zusammen 22

so daß am 31. December 1871 noch unerledigt blieben 12 Streitfälle.

Sie sehen hieraus, daß die Thätigkeit des Bundesgerichts im Vorjahr ungefähr in gleichem Maaß, wie schon seit einer Reihe von Jahren in Anspruch genommen wurde; und zwar bildeten auch im Jahr 1871 Ehescheidungen die große Mehrzahl der von dem Bundesgericht durch Urtheil erledigten Streitjachen, indem außer denselben nur drei andere Rechtsfragen beschlugen.

Diese drei anderartigen Rechtsfälle waren folgende:

1. Eine von der Regierung des Kantons Zürich gegen die Regierung des Kantons Schwyz geführte Klage auf Anerkennung eines, im Hausgang des Jacob Appenzeller in Höngg (Kanton Zürich) ausgelegten, angeblich von der Maria Kälin von Einsiedeln gebornen Kindes. Ihre Behauptung, daß das Kind von der Maria Kälin herrühre, stützte die Regierung von Zürich auf die Ergebnisse einer von der zürcher Staatsanwaltschaft gegen dieselbe wegen einer Aussetzung angehobenen, aber nicht zum Abschluß gebrachten Untersuchung, wogegen die Regierung von Schwyz einwendete: die Mutterschaft der Maria Kälin sei nicht erwiesen, und es falle somit das Kind der Gemeinde Höngg, in welcher es gefunden wurde, als heimathberechtigt zu. Das Bundesgericht wies die Regierung von Zürich mit ihrer Klage „zur Zeit“ ab, und zwar gestützt auf die Erwägungen:

„daß zwar in einem Civilprozeß strafrechtliche Akten sehr wohl als Beweismittel gebraucht werden können; daß aber die mit Rücksicht auf die Kindesaussetzung geführte Strafuntersuchung selbst zu keinem Abschluß gebracht, geschweige die Identität des ausgelegten Kindes mit dem von der Maria Kälin gebornen hergestellt ist.“

2. Eine Klage des Postkondukteurs Gfeller in Bern gegen das eidgenössische Postdepartement auf Schadenersatz wegen einer schweren Körperverletzung, welche ersterer, als er im Postwagen seinen Dienst verrichtete, am 11. Februar 1870 auf der Station Romont in Folge Zusammenstoßes zweier Züge erlitt, und zwar derart, daß sich hieraus eine unheilbare Gehirnkrankheit des Klägers entwickelte. Die Hauptfrage, welche in diesem Falle zunächst zu entscheiden war, war eine prozessualische, nämlich: ob das eidgenössische Postdepartement der rechte Beklagte sei, oder ob nicht vielmehr der Kläger, da sein Unfall unzweifelhaft Folge einer Nachlässigkeit im Eisenbahndienste war, sich an die Betriebsunternehmer der Eisenbahnen Bern-Freiburg-Lausanne zu halten habe? — Das Bundesgericht nahm die Belangbarkeit des eidgenössischen Postdepartements aus dem Grunde an, weil das-

selbe in einem an den Vertreter des Herrn Gfeller gerichteten Schreiben vom 17. September 1870 sich selbst als belangbar erklärte, immerhin in dem Sinne, daß dem Postdepartement der Rückgriff auf die erwähnten Betriebsunternehmer offen stehen soll. Die Entschädigungssumme selbst wurde auf Fr. 20,000 festgestellt.

3. Eine Klage der Regierung des Kantons Zürich gegen die Regierung des Kantons Schaffhausen auf heimathrechtliche Anerkennung eines, angeblich von einer gewissen Ursula Walter von Siblingen, Kantons Schaffhausen, am 13. Januar 1861 in Colmar außerehelich gebornen Knaben Emil Arnold Walter. Die Regierung von Zürich kam nämlich in diesem Fall dadurch in die Lage, als Klägerin gegen den Kanton Schaffhausen aufzutreten, daß die Ursula Walter in der Folge (1864) den Elias Weber von Wezikon (Kantons Zürich) ehelichte, und daß der Knabe Emil Arnold Walter im Jahr 1868 aus dem Eliaß in das Haus der Eheleute Weber gebracht worden war und seither hier wohnte. Die nicht uninteressante Rechtsfrage reduzirte sich im Grunde darauf: ob der bei den Eheleuten Weber aufhältliche Knabe Emil Arnold Walter als identisch mit dem von der Ursula Walter außerehelich gebornen Kinde anzusehen sei oder nicht? Gestützt auf einen sehr inkuldenten Inzichtenbeweis nahm das Gericht diese Identität an und sprach demzufolge den Knaben dem Kanton Schaffhausen zu, indem „sowol nach zürcher als nach schaffhauer Recht ein außerehelich gebornes Kind dem Heimathrecht der Mutter folge und zufolge eines allgemein anerkannten Grundsatzes dieses Heimathrecht auch dann behalte, wenn die Mutter später durch Verhehlung es verliere.“

Zum ersten Mal seit einer Reihe von Jahren beschäftigte im Jahr 1871 wieder ein Straffall das Bundesgericht, beziehungsweise dessen betreffende Abtheilungen, nämlich der bekannte zürcher Tonhallkravall vom 9. bis 11. März vorigen Jahres.

Nachdem dieser Fall, in Folge der eidgenössischen Intervention, den eidgenössischen Aussen zur Beurtheilung anheimgefallen war, wurde die Untersuchung von dem eidgenössischen Instruktionsrichter mit Energie betrieben, so daß der Bundesanwalt schon am 24. April seine motivirten Strafanträge einreichen und die Anklagekammer schon am 2. Mai über die Verletzung in Anklagezustand erkennen konnte. Wie man weiß, wurden von derselben 45 Individuen wegen Theilnahme an dem gedachten Kravall in Anklagezustand versetzt und den eidgenössischen Aussen des III. Bezirkes zur Beurtheilung überwiesen. Das,

übrigens bekannte, Ergebnis der Strafverhandlungen übergehen wir, indem es nicht dem bundesgerichtlichen Protokoll anheimgefallen ist.

Indem wir hiemit unsere Berichterstattung schließen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern; den 29. Januar 1872.

Namens des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Eugène Borel.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Dr. P. C. Planta.



Bericht des Bundesgerichts an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1871. (Vom 29. Januar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1872
Date	
Data	
Seite	185-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.